

ARBEITSGEMEINSCHAFTEN WASSERKRAFTWERKE IN DEUTSCHLAND (AWK-D)

Elmar Reitter • Braunselweg 1 • D-89611 Rechtenstein/Do.

Per Fax 030-206141679

Per E-Mail post@clearingstelle-eeg.de

Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65

10117 Berlin

Wasserkraft

Unerschöpfliche Energie
im Einklang mit der Natur



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
2011_12/0019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
rei

Datum
30.08.2011

Empfehlungsverfahren 2011/12 – „Abschlagszahlungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich, dass ich für die Betreiber der Kleinwasserkraftanlagen zum Votumsverfahren 2011/12 Stellung nehmen kann. Das Problem der Abschlagszahlung habe ich bei der Wasserkraft in Form von extrem verspäteten Abrechnungen in der Praxis bereits bei einem Netzbetreiber in Süddeutschland erfahren.

Aufgrund von umfangreichen Kreditfinanzierungen haben die Anlagenbetreiber die höchsten Kapitalkosten in der Kette ÜNB – Netzbetreiber – Anlagenbetreiber. Bei Monatsbeträgen von teilweise über 100.000 Euro fallen bei verspäteter Zahlung für uns Betreiber erhebliche Kapitalkosten, für die Netzbetreiber bzw. ÜNB hingegen Kapitalgewinne an. Der ÜNB verkauft täglich unseren Strom am Spotmarkt und bekommt das Geld unverzüglich und somit auch den Zinsvorteil. Warum sollte man diese Zahlungen nicht zeitnah an den Netzbetreiber und dann letztlich auch den Anlagenbetreiber weiterleiten?

Vor der Umstellung des EEG Wälzungsmechanismus durch die * **Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus** (AusglMechV) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), während des EEG 2009, war es logischerweise so, dass die Netzbetreiber zwischen dem 5.ten und dem 10.ten des auf die Stromlieferung folgenden Monats die Anlagenbetreiber entsprechend ihrer Lieferung vergütet haben. Dies war praktikabel, da der Strom quasi zeitgleich mit der Einspeisung auch verbraucht wurde, und das Stromgeld bei den Verbrauchern am Anfang des Lieferfolgemonats abgebucht wurde. Somit konnten die Netzbetreiber das Geld auch zeitnah an die Anlagenbetreiber weiterleiten.

Vor und auch noch während des EEG 2009 bis zum 17.6.2009 war also die Verpflichtung zur monatlichen Zahlung zum 5. bis 10.ten des auf die Lieferung folgenden Monats nachvollziehbar und einforderbar.

Folglich wird die zu entscheidende Frage auf den Zeitpunkt des EEG 2009 ab der **Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus** (AusglMechV) vom 17. Juli 2009 beschränkt.

Nunmehr hat das **EEG 2012** bereits die Sache für alle in Betrieb (egal wann) befindlichen Anlagen wie folgt geklärt und das Problem eliminiert:

§ 16 (1) Abschlagszahlungen an Anlagenbetreiber

§ 34 Netzbetreiber muss Strom sofort an ÜNB abgeben und

§ 35 (1) ÜNB zahlt an Netzbetreiber in Verbindung mit § 35 (3) → ÜNB muss Abschläge an Netzbetreiber bezahlen und § 36 (1) Nr. 5 → Übertragungsnetzbetreiber machen monatliche Abschläge untereinander

Bei jedem Anlagenbetreiber, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der eine Lastgangmessung gemäß § 6 EEG eingebaut hat, kann die Produktion jederzeit $\frac{1}{4}$ stündlich vom Netzbetreiber fernauslesbar abgerufen werden. Folglich sollten die Anlagen mit registrierendem Lastgangmesser (RLM) entsprechend der genauen Einspeisemenge zum Ende des Liefermonats vergütet werden, und die anderen Anlagen ohne RLM wenigstens eine angemessene Abschlagszahlungen, jeweils bis spätestens zum 10.ten eines jeden Liefermonats, vom Netzbetreiber erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Arbeitsgemeinschaften Wasserkraftwerke
in Deutschland (AWKD)
Vorsitzender Baden-Württemberg
Dipl.-Ing. Elmar Reitter
Braunselweg 1
D-89611 Rechtenstein
Tel. 0049-7375-212
Fax. 0049-7375-1347
mobil 0049-171-7745454
www.wasserkraft.org
info@reitter-wasserkraft.de

***Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus** (AusglMechV) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101)¹¹ ist eine zum [Erneuerbare-Energien-Gesetz](#) (EEG) erlassene Rechtsverordnung, die die Vermarktung des aus [erneuerbaren Energien](#) ab 1. Januar 2010 erzeugten [Stroms](#) dahingehend ändert, dass auf der Ebene der bundesweiten [Übertragungsnetzbetreiber](#) dieser Strom bereits verkauft werden und daher nicht mehr von den die Endverbraucher beliefernden Versorgungsunternehmen abgenommen werden muss.